

Unternehmen Iveco Group	COMPLIANCE-HOTLINE-RICHTLINIE		
Funktion Legal & Compliance	Version 2.0	Datum des Inkrafttretens Juli 2023	Seiten 3

Geltungsbereich: Diese Richtlinie gilt für Iveco Group N.V. und deren Tochtergesellschaften (gemeinsam als „Iveco Group“ oder „Unternehmen“ bezeichnet) sowie für die Führungskräfte, leitenden Angestellten und Mitarbeitenden dieser Unternehmen und in deren Namen handelnden Personen (gemeinsam als „betroffene Personen“ bezeichnet).

Zweck: Das Unternehmen hat mehrere Kommunikationskanäle eingerichtet, mittels derer Führungskräfte, leitende Angestellte, Beschäftigte und Dritte potenzielle Verstöße gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen sowie den Verhaltenskodex oder Richtlinien des Unternehmens melden und Informationen über Angelegenheiten im Bereich Compliance und Ethik erhalten können. In dieser Richtlinie sind diese Kommunikationskanäle beschrieben. Darüber hinaus wird die Einstellung des Unternehmens bekräftigt, dass Repressalien jeglicher Art gegen Personen, die in gutem Glauben eine Meldung erstatten, nicht geduldet werden.

Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Richtlinie gilt Folgendes:

Was ist ein Hinweisgeber?

Ein Hinweisgeber ist eine natürliche Person, die ihre Kenntnisse über ein Fehlverhalten, das ihrer Meinung nach innerhalb des Unternehmens aufgetreten ist, meldet oder offenlegt.

Dabei kann es sich um einen Stakeholder des Unternehmens wie einen Beschäftigten, einen ehemaligen Beschäftigten, einen Lieferanten, einen Berater, einen Kunden, einen Bewerber auf einen Arbeitsplatz usw. handeln.

Was ist unter „in gutem Glauben“ zu verstehen?

In gutem Glauben bedeutet, dass ein Hinweisgeber angesichts der Umstände und der ihm zum Zeitpunkt der Meldung vorliegenden Informationen hinreichenden Grund zur Annahme hat, dass die von ihm gemeldeten Sachverhalte der Wahrheit entsprechen (auch wenn sich schließlich herausstellt, dass die Meldung ungenau oder nicht wahr ist).

Richtlinie: Die Iveco Group setzt sich für hohe ethische Standards und die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in allen Gerichtsbarkeiten, in denen sie tätig ist, ein. Die Iveco Group verlangt von allen Mitarbeitenden des Unternehmens, potenzielle illegale Tätigkeiten oder solche, die einen potenziellen Verstoß gegen den Verhaltenskodex des Unternehmens oder dessen Richtlinien darstellen, zu melden. Zur Meldung potenzieller Verstöße wird ermutigt, da sie

dem Unternehmen erlaubt, die Angelegenheit zu untersuchen und Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Derartige Maßnahmen ermöglichen dem Unternehmen, Risiken oder Schäden zu reduzieren, die einzelne Mitarbeitende, Kollegen, das Unternehmen oder das Umfeld, in dem wir tätig sind, beeinträchtigen könnten.

Aus diesem Grund richtete die Iveco Group die Group-Compliance-Hotline ein, um (a) Mitarbeitenden und Dritten zu erlauben, mögliche Verstöße gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen oder den Verhaltenskodex des Unternehmens oder dessen Richtlinien vertraulich zu melden, auch anonym, sofern dies von Gesetzes wegen gestattet ist, (b) Informationen und Klarstellungen zu Angelegenheiten anzufordern, die sich auf das Compliance- und Ethikprogramm des Unternehmens beziehen, und (c) Beschwerden entgegenzunehmen, zu speichern und zu prüfen. Mitarbeitende, die in gutem Glauben der Meinung sind, dass ein Mitarbeitender des Unternehmens oder eine andere Person, die für oder auf Rechnung des Unternehmens handelt, sich des Verstoßes gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen oder den Verhaltenskodex des Unternehmens oder dessen Richtlinien schuldig gemacht hat, sind verpflichtet, die Angelegenheit zu melden.

Meldungen potenzieller Verstöße können unter Nutzung eines Webformulars bei der Group-Compliance-Hotline unter ivecogroupcompliancehelpline.com über den Kanal „Raise a Concern to the Iveco Group“ erstattet werden.

Informationen oder Erläuterungen zu Sachverhalten, die das Compliance- und Ethikprogramm des Unternehmens betreffen, können unter ivecogroupcompliancehelpline.com über den Kanal „Ask a Question“ angefordert werden.

In den Ländern, in denen jede juristische Person mit mehr als 249 Beschäftigten von Gesetzes wegen ihren eigenen Meldekanal besitzen muss, können Meldungen entweder über die Group-Compliance-Hotline oder die entsprechende Compliance-Hotline der jeweiligen juristischen Person erstattet werden. In diesem Fall können Meldungen mittels des Webformulars unter ivecogroupcompliancehelpline.com über den Kanal „Raise a Concern“ erstattet werden.

Möchte der Hinweisgeber sein Recht auf Meldung auf Ebene des einzelnen Unternehmens geltend machen, sind zentrale Ethiksachbearbeiter nicht in die Bearbeitung der Meldung involviert und haben keinen Zugriff auf den Inhalt des Vorwurfs, es sei denn, es sind mehrere Einzelunternehmen betroffen oder die Meldung stellt eine wesentliche Angelegenheit für die Gruppe dar. Den Vorgang bearbeiten dagegen die für das betroffene Einzelunternehmen zuständigen Personen. Sowohl auf Gruppen- als auch auf Einzelunternehmensebene ist für die Bearbeitung von Meldungen eigens geschultes Personal zuständig.

Meldungen können auch telefonisch bei der Compliance-Hotline und per App erstattet werden. Informationen darüber, wie eine Meldung zu erstatten ist, sind auf folgender Seite zu finden: ivecogroupcompliancehelpline.com

Die Compliance-Hotline ist in mehreren Sprachen verfügbar.

Abgesehen von der Compliance-Hotline verfolgen die Führungskräfte des Unternehmens und das Personal der Abteilungen Legal & Compliance sowie Human Resources eine „Politik der offenen Tür“, was die Meldung von Compliance-Angelegenheiten und Fragen betrifft. Von jeder Führungskraft, die eine Meldung erhält, wird erwartet, dass sie die Bedenken oder Vorwürfe mit Diskretion und den Mitarbeitenden, der diese geäußert hat, mit Respekt behandelt. Wenn Führungskräfte zudem Unterstützung bei der Beantwortung einer Meldung benötigen oder sich nicht

sicher sind, wie sie mit der Meldung umgehen sollen, sollten sie sich an die Compliance-Abteilung wenden.

In bestimmten Ländern hat der Hinweisgeber das Recht, die Angelegenheit einer zuständigen Behörde zu unterbreiten. Für Informationen diesbezüglich wird auf Anhang A – externe Meldungen verwiesen.

Das Unternehmen führt eine eingehende Untersuchung in Verbindung mit den gemeldeten Sachverhalten durch, sofern gerechtfertigt. Im Zusammenhang mit diesen Untersuchungen wird die Geheimhaltung im Einklang mit dem Bedürfnis, eine angemessene Prüfung durchzuführen, so weit wie möglich gewahrt.

Der Unterausschuss für die Untersuchungsaufsicht ist für die Aufsicht der Untersuchungen des Unternehmens verantwortlich, um zu gewährleisten, dass diese gründlich und genau durchgeführt werden und die Ergebnisse den entsprechenden Parteien mitgeteilt werden, um in Erwägung zu ziehen, ob Korrektur- und/oder Disziplinarmaßnahmen gerechtfertigt sind. Wesentliche Fälle werden auch dem Ausschuss für Ethics & Compliance gemeldet.

Auf Ebene eines Einzelunternehmens gemeldete Sachverhalte werden diesen Ausschüssen nicht unterbreitet, es sei denn, sie betreffen mehrere Einzelunternehmen oder stellen eine wesentliche Angelegenheit für die Gruppe dar. Anonyme Statistiken über die auf Ebene eines Einzelunternehmens gemeldeten Fälle werden den Ausschüssen der Gruppe vorgelegt.

Mitarbeitende und Dritte müssen in der Lage sein, potenzielle Verstöße bedenkenlos zu melden. Repressalien jeglicher Art gegen Personen, die in gutem Glauben eine Meldung erstatten, werden nicht geduldet. Jeder Versuch, Repressalien gegenüber einer Person, die Meldung erstattet hat, auszuüben, wird mit Disziplinarmaßnahmen geahndet, die auch die Kündigung einschließen können. Wenn ein Hinweisgeber den Verdacht hat, dass gegen ihn oder einen anderen Mitarbeitenden des Unternehmens oder eine andere Person Repressalien ausgeübt werden, weil in gutem Glauben eine Meldung erstattet wurde, muss er dies melden. Für weitere Informationen hierzu wird auf die Richtlinie zur Bekämpfung von Repressalien der Iveco Group verwiesen.

Please note that it is a violation of our Code of Conduct to submit a report that is known to be false.

Anhang A – externe Meldungen

Gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019

zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, müssen interne Meldeverfahren juristischer Personen des privaten Sektors auch Informationen über externe Meldeverfahren bereitstellen.

Dieser Richtlinienanhang stellt Informationen über externe Meldeverfahren an die jeweils zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung. Ziel ist es zu gewährleisten, dass der Hinweisgeber eine informierte Entscheidung trifft, ob, wie und wann er den zuständigen Behörden eine Meldung erstattet.

Was ist eine externe Meldung?

Eine externe Meldung ist die mündliche oder schriftliche Mitteilung von Informationen über Verstöße an die zuständigen Behörden.

Wer kann eine externe Meldung erstatten?

Ein Hinweisgeber kann eine externe Meldung erstatten, wenn er in den Besitz von Informationen über Verstöße an seinem gegenwärtigen oder ehemaligen Arbeitsplatz oder an einem Arbeitsplatz, an dem er ähnliche berufliche Tätigkeiten im Rahmen einer Beratung oder Dienstleistungserbringung ausübt oder ausgeübt hat, gelangt. Das bedeutet, dass Informationen über Sachverhalte, deren Kenntnis eine Person beispielsweise als Bürger einer Gemeinde erlangt hat, nicht Gegenstand einer externen Meldung sein können.

Zu den Personen, die externe Meldungen erstatten können, gehören zum Beispiel Beschäftigte, ehemalige Beschäftigte, Lieferanten, Berater, Kunden, Bewerber für einen Arbeitsplatz usw.

Wann kann ein Hinweisgeber eine externe Meldung erstatten?

Ein Hinweisgeber kann eine externe Meldung erstatten, wenn keine internen Kanäle bestehen oder diese zwar verwendet wurden, aber nicht ordnungsgemäß funktionieren – etwa weil die Meldung nicht gewissenhaft oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums bearbeitet wurde – oder wenn trotz der Bestätigung eines Verstoßes als Ergebnis der entsprechenden internen Untersuchung keine Maßnahmen ergriffen wurden, um gegen den Verstoß vorzugehen.

In manchen Ländern könnten derartige Meldungen auch akzeptiert werden, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Vor der Erstattung einer externen Meldung sollte der Hinweisgeber die von den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegten Bedingungen prüfen.

Was kann ein Hinweisgeber melden?

Nicht alle Arten von Sachverhalten können externen Behörden gemeldet werden, jedoch ist es möglich, u. a. Verstöße gegen das Unionsrecht wie betreffend Produktsicherheit und -konformität, Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, öffentliche Gesundheit usw. zu melden. Die Anwendungsbereiche sind in der EU-Hinweisgeberrichtlinie festgelegt.

Bestimmte Länder könnten auch Meldungen zu anderen Sachverhalten akzeptieren, vorausgesetzt, es handelt sich um schwerwiegende Angelegenheiten. Vor der Erstattung einer externen Meldung sollte der Hinweisgeber die von den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats akzeptierten Angelegenheiten prüfen.

Nicht unter den Anwendungsbereich externer Meldungen fällt im Allgemeinen Folgendes: Konflikte zwischen zwei oder mehr Arbeitnehmern und Verstöße geringfügiger Art. Spezifische Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern sollten am Arbeitsplatz oder gewerkschaftlich geregelt werden.

Wann ist ein Hinweisgeber geschützt?

Eine Person, die externe Meldungen erstatten kann und unter die Richtlinie fallende Informationen meldet, ist im Allgemeinen als Hinweisgeber geschützt.

Damit diese Person jedoch als Hinweisgeber geschützt wird, muss sie bezüglich der Richtigkeit der Informationen in „gutem Glauben“ handeln. Hinweisgeber, die beispielsweise absichtlich falsche Informationen melden, sind nicht geschützt.

Wie wird ein Hinweisgeber geschützt?

Hinweisgeber haften nicht für die Erlangung der gemeldeten Informationen, es sei denn, die Art und Weise, wie diese erlangt wurden, ist strafbar. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Informationen mittels Diebstahl, Nötigung, Bedrohung, Hacking, illegaler Aufzeichnung usw. erlangt wurden.

Ein Hinweisgeber, der in gutem Glauben Informationen meldet, haftet nicht für den Verstoß gegen eine gesetzliche Verpflichtung zur Geheimhaltung in Verbindung mit den gemeldeten Informationen, wenn er hinreichend der Meinung ist, dass mit der Meldung ein Sachverhalt offengelegt wurde, der unter „Was kann ein Hinweisgeber melden?“ aufgeführt ist.

Hinweisgeber sind vor Repressalien einschließlich deren Androhung oder Versuch geschützt. Hinweisgeber dürfen auch nicht daran gehindert werden, eine Meldung zu erstatten, was auch für den Versuch einer Hinderung gilt. Das bedeutet, kurz gesagt, dass der Hinweisgeber am Arbeitsplatz auf keine Weise benachteiligt werden darf, wenn er in gutem Glauben eine Meldung erstattet. Wird ein Hinweisgeber am Arbeitsplatz dennoch Repressalien in Verbindung mit einer Meldung ausgesetzt, hat er Anspruch auf Entschädigung bezüglich der Folgen der Repressalien, wenn er nachweisen kann, dass die Meldung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen erstattet wurde.

Zuständige Behörden

Es ist Sache der Mitgliedstaaten, die zuständigen Behörden zu benennen, die befugt sind, Whistleblowing-Meldungen entgegenzunehmen und zu bearbeiten. In der nachfolgenden Tabelle sind die Kontakte der zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaats, in dem die Iveco Group mit einer juristischen Person vertreten ist, aufgeführt:

Behörden, die für den Schutz von Hinweisgebern und/oder zur Bearbeitung und Untersuchung von Whistleblowing-Meldungen zuständig sind	
Mitgliedstaat	Für externe Meldungen zuständige Behörde
Österreich	Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK)
Belgien	Föderaler Ombudsmann
Bulgarien	Commission for Personal Data Protection
Tschechische Republik	Justizministerium
Dänemark	Nationales Hinweisgebersystem der dänischen Datenschutzbehörde
Finnland	Büro des Justizkanzlers
Frankreich	<p>1. Öffentliches Auftragswesen: Französisches Amt für Korruptionsbekämpfung (AFA) bei Verstößen gegen die Redlichkeit;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generaldirektion Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung (DGCCRF) bei wettbewerbswidrigen Praktiken; - Wettbewerbsbehörde bei wettbewerbswidrigen Praktiken. <p>2. Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanzmarktbehörde (AMF) für Anbieter von Investmentdienstleistungen und Marktinfrastrukturen; - Aufsichtsbehörde Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) für Kreditanstalten und Versicherungsunternehmen. <p>3. Produktsicherheit und -konformität:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generaldirektion Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung (DGCCRF); - Zentralamt für die Verfolgung des illegalen Handels mit Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigen sicherheitsempfindlichen Stoffen (OCRTAEMS). <p>4. Verkehrssicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zivilluftfahrtbehörde (DGAC) bezüglich der Luftverkehrssicherheit; - Untersuchungsstelle für Unfälle im Landverkehr (BEA-TT) bezüglich der Sicherheit des Landverkehrs (auf Schiene und Straße); - Generaldirektion für maritime Angelegenheiten, Fischerei und Aquakultur (DGAMPA) bezüglich der Sicherheit des Seeverkehrs. <p>5. Umweltschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generalinspektion für Umwelt und nachhaltige Entwicklung (IGEDD). <p>6. Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Behörde für nukleare Sicherheit (ASN). <p>7. Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generalrat für Ernährung, Landwirtschaft und ländliche Räume (CGAAER); - Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit, Umweltschutz und Arbeitsschutz (ANSES). <p>8. Öffentliche Gesundheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit, Umweltschutz und Arbeitsschutz (ANSES). - Nationale Gesundheitsbehörde (Santé Publique France, SPF); - Oberste Gesundheitsbehörde (HAS); - Agentur für Biomedizin; - Französisches Blutinstitut (EFS); - Komitee zur Entschädigung der Opfer von Atomversuchen (CIVEN);

Behörden, die für den Schutz von Hinweisgebern und/oder zur Bearbeitung und Untersuchung von Whistleblowing-Meldungen zuständig sind	
Mitgliedstaat	Für externe Meldungen zuständige Behörde
	<ul style="list-style-type: none"> - Rechnungshof für den Gesundheitssektor (IGAS); - Nationales Institut für Gesundheit und medizinische Forschung (INSERM); - Nationalrat der Ärztekammer für die Ausübung des Arztberufs; - Nationalrat des Berufsverzeichnisses für Masseure und Physiotherapeuten für die Ausübung des Berufs als Masseur und Physiotherapeut; - Nationalrat des Berufsverzeichnisses der Geburtshelfer für die Ausübung des Geburtshelferberufs; - Nationalrat der Apothekerkammer für die Ausübung des Apothekerberufs; - Nationalrat des Berufsverzeichnisses der Krankenpfleger für die Ausübung des Krankenpflegeberufs; - Nationalrat der Zahnärztekammer für die Ausübung des Zahnarztberufs; - Nationalrat des Berufsverzeichnisses der Fußpfleger für die Ausübung des Fußpflegeberufs; - Nationalrat der Tierärztekammer für die Ausübung des Tierarztberufs. <p>9. Verbraucherschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generaldirektion Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung (DGCCRF); <p>10. Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nationale Kommission für Informatik und Freiheiten (CNIL); - Nationale Agentur für Sicherheit der Informationssysteme (ANSSI). <p>11. Verstöße gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Französisches Amt für Korruptionsbekämpfung (AFA) bei Verstößen gegen die Redlichkeit; - Generaldirektion für öffentliche Finanzen (DGFI) bei Umsatzsteuerbetrug; - Generaldirektion für Zoll- und indirekte Steuern (DGDDI) bei Betrug in Bezug auf Zölle, Antidumpingzölle und Ähnliches. <p>12. Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generaldirektion Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung (DGCCRF) bei wettbewerbswidrigen Praktiken; - Wettbewerbsbehörde bei wettbewerbswidrigen Praktiken und in Bezug auf staatliche Beihilfen; - Generaldirektion für öffentliche Finanzen (DGFI) bei Körperschaftssteuerbetrug. <p>13. Vom Verteidigungsministerium durchgeführte Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generaldirektion für Rüstung (DGA); - Kollegium der Generalinspektoren der Streitkräfte. <p>14. Öffentliche Statistik:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Offizielle Statistikbehörde (ASP). <p>15. Landwirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generalrat für Ernährung, Landwirtschaft und ländliche Räume (CGAAER); <p>16. Nationale Bildung und höhere Bildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mediator für nationale Bildung und höhere Bildung. <p>17. Individuelle und kollektive Arbeitsbeziehungen, Arbeitsbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generaldirektion für Arbeit (DGT). <p>18. Beschäftigung und Berufsbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generaldelegation für Beschäftigung und Berufsbildung (DGEFP). <p>19. Denkmalpflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nationalrat der Architektenkammer für die Ausübung des Architektenberufs;

Behörden, die für den Schutz von Hinweisgebern und/oder zur Bearbeitung und Untersuchung von Whistleblowing-Meldungen zuständig sind	
Mitgliedstaat	Für externe Meldungen zuständige Behörde
	<ul style="list-style-type: none"> - Rat der Auktionshäuser für öffentliche Versteigerungen. 20. Rechte und Freiheiten im Rahmen der Beziehungen zu staatlichen Verwaltungen, lokalen Behörden, öffentlichen Einrichtungen und Stellen, die mit einem öffentlichen Dienst betraut sind: <ul style="list-style-type: none"> - Ombudsmann. 21. Beste Interessen und Rechte von Kindern: <ul style="list-style-type: none"> - Ombudsmann. 22. Diskriminierung: <ul style="list-style-type: none"> - Ombudsmann. 23. Ethik von Personen, die Sicherheitstätigkeiten ausführen. <ul style="list-style-type: none"> - Ombudsmann.
Deutschland	Bundeskartellamt
Italien	Nationale Antikorruptionsbehörde (ANAC)
Litauen	Staatsanwaltschaft der Republik Litauen
Luxemburg	Office des Signalements unter der Aufsicht des Justizministers

Behörden, die für den Schutz von Hinweisgebern und/oder zur Bearbeitung und Untersuchung von Whistleblowing-Meldungen zuständig sind	
Mitgliedstaat	Für externe Meldungen zuständige Behörde
Malta	<p>Auditor General bei Missachtung von gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen sowie Regeln in Bezug auf öffentliche Finanzen und Missbrauch von öffentlichen Mitteln; Commissioner for Revenue für Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Kapitalertragsteuer, Stempelsteuer, staatliche Versicherungsbeiträge, Umsatzsteuer oder „einkommensteuerrechtliche Angelegenheiten“ gemäß der Definition im Commissioner for Revenue Act; Commissioner for Voluntary Organisations in Bezug auf Tätigkeiten von Freiwilligenorganisationen; Financial Intelligence Analysis Unit bei Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemäß dem Prevention of Money Laundering Act; Malta Financial Services Authority bei Geschäften von Kredit- und Finanzinstituten, Versicherungsgeschäften und Tätigkeiten von Versicherungsmaklern, Bereitstellung von Investitionsdienstleistungen und Investmentfonds, Pensions- und Rentenfonds, geregelten Märkten, Wertpapierzentralverwaltern, Durchführung von Treuhandgeschäften sowohl in beruflicher als auch persönlicher Eigenschaft und allen anderen Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die von Zeit zu Zeit unter die Aufsicht und die regulatorische Zuständigkeit der Malta Financial Services Authority gestellt werden; Ombudsmann bei (i) Verhaltensweisen, die wesentliche Risiken für die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit oder die Umwelt beinhalten und die, sofern nachgewiesen, eine strafbare Handlung darstellen würden; (ii) allen Angelegenheiten, die widerrechtliche Handlungen darstellen und die keinen anderen Behörden gemeldet werden können/müssen; Permanent Commission Against Corruption bei Korruptionsangelegenheiten.</p>
Polen	Die EU-Richtlinie wurde nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt.
Portugal	<ol style="list-style-type: none"> 1. Staatsanwaltschaft; 2. Kriminalpolizei; 3. Banco de Portugal; d) unabhängige Verwaltungsbehörden; 4. Öffentliche Einrichtungen; 5. Kontrollstellen und ähnliche Einrichtungen sowie sonstige Zentraldienste der direkten Verwaltung des Staats mit Verwaltungsautonomie; 6. Lokale Behörden und 7. Öffentliche Vereine/Verbände.
Rumänien	Behörden und öffentliche Einrichtungen, die Meldungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entgegennehmen und bearbeiten; Nationale Integritätsagentur und andere Behörden/Institutionen, an die die Nationale Integritätsagentur Meldungen zur Beurteilung weiterleitet, usw. und
Slowakei	Regierungsamt der Slowakischen Republik, Departement für Korruptionsprävention; Hinweisgeberschutzamt der Slowakei.
Spanien	Unabhängige Hinweisgeberschutzbehörde
Schweden	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schwedische Wettbewerbsbehörde: rechtswidrige Handlungen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens, die unter die aufsichtsrechtliche Verantwortung der Behörde fallen. 2. Immobilienaufsicht, Finanzaufsichtsbehörde, Bezirksverwaltungen in Stockholm, Bezirke Västra Götaland und Skåne, Swedish Inspectorate of Auditors und Glücksspielaufsichtsbehörde: rechtswidrige Handlungen in den Bereichen

Behörden, die für den Schutz von Hinweisgebern und/oder zur Bearbeitung und Untersuchung von Whistleblowing-Meldungen zuständig sind	
Mitgliedstaat	Für externe Meldungen zuständige Behörde
	<p>Finanzdienstleistungen, Produkte und Märkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die unter die aufsichtsrechtliche Verantwortung der Behörde fallen.</p> <p>3. Swedish Work Environment Agency (Arbetsmiljöverket), Swedish Housing Agency, Swedish Electrical Safety Authority (Elsäkerhetsverket), Behörde für öffentliche Gesundheit in Schweden, Swedish Inspectorate for Strategic Products, Chemikalienaufsichtsbehörde, Schwedisches Amt für Verbraucherschutz, National Food Agency, schwedische Arzneimittelbehörde (Läkemedelsverket), Bezirksverwaltungen, staatliche Behörde für Umwelt- und Naturschutz in Schweden (Naturvårdsverket), schwedische Post- und Telekom-Behörde, schwedische Energiebehörde, schwedische Landwirtschaftsbehörde, Schwedische Behörde für Akkreditierung und Konformitätsbewertung (SWEDAC) sowie die schwedische Verkehrsbehörde (Transportstyrelsen): rechtswidrige Handlungen in den Bereichen Produktsicherheit und -konformität, die unter die aufsichtsrechtliche Verantwortung der Behörde fallen und die, was die Bezirksverwaltungen betrifft, unter die Verantwortung der Behörde hinsichtlich der Aufsichtsleitlinien fallen.</p> <p>4. Schwedische Verkehrsbehörde: rechtswidrige Handlungen im Bereich der Verkehrssicherheit, die unter die aufsichtsrechtliche Verantwortung der Behörde fallen.</p> <p>5. Norwegian Sea and Water Authority, Chemikalienaufsichtsbehörde, National Food Agency, Bezirksverwaltungen, staatliche Behörde für Umwelt- und Naturschutz in Schweden (Naturvårdsverket), norwegisches Forstamt und schwedische Landwirtschaftsbehörde: rechtswidrige Handlungen im Bereich Umweltschutz, die unter die aufsichtsrechtliche Verantwortung der Behörde fallen und die, was die Bezirksverwaltungen betrifft, unter die Verantwortung der Behörde hinsichtlich der Aufsichtsleitlinien fallen.</p> <p>6. National Food Agency und Schwedische Behörde für Strahlensicherheit: rechtswidrige Handlungen im Bereich Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit, die unter die aufsichtsrechtliche Verantwortung der Behörde fallen.</p> <p>7. National Food Agency und schwedische Landwirtschaftsbehörde: rechtswidrige Handlungen im Bereich Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, die unter die aufsichtsrechtliche Verantwortung der Behörde fallen.</p> <p>8. Behörde für öffentliche Gesundheit in Schweden, Aufsichtsbehörde für das Gesundheits- und Sozialwesen (Ivo), Schwedisches Amt für Verbraucherschutz und schwedische Arzneimittelbehörde (Läkemedelsverket): rechtswidrige Handlungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die unter die aufsichtsrechtliche Verantwortung der Behörde fallen.</p> <p>9. Finanzaufsichtsbehörde und Schwedisches Amt für Verbraucherschutz: rechtswidrige Handlungen im Bereich des Verbraucherschutzes, die unter die aufsichtsrechtliche Verantwortung der Behörde fallen.</p> <p>10. Finanzaufsichtsbehörde, Aufsichtsbehörde für das Gesundheits- und Sozialwesen (Ivo), Datenschutzbehörde, National Food Agency, schwedische Post- und Telekom-Behörde, norwegische Energiebehörde und schwedische Verkehrsbehörde: rechtswidrige Handlungen im Bereich Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen, das unter die aufsichtsrechtliche Verantwortung der Behörde fällt.</p>

Behörden, die für den Schutz von Hinweisgebern und/oder zur Bearbeitung und Untersuchung von Whistleblowing-Meldungen zuständig sind	
Mitgliedstaat	Für externe Meldungen zuständige Behörde
	<p>11. Behörde für Umweldelikte: rechtswidrige Handlungen betreffend Verstöße gegen die finanziellen Interessen der Union gemäß Art. 2.1 (b) der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates, was die Betrugsbekämpfung betrifft.</p> <p>12. Steuerbehörde: rechtswidrige Handlungen betreffend Verstöße gegen die finanziellen Interessen der Union gemäß Art. 2.1 (b) der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates, was Steuerangelegenheiten betrifft.</p> <p>13. Regierungsamt: rechtswidrige Handlungen betreffend Verstöße gegen die finanziellen Interessen der Union gemäß Art. 2.1 (b) der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates, was staatliche Beihilfen betrifft.</p> <p>14. Wettbewerbsbehörde: rechtswidrige Handlungen betreffend Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften gemäß Art. 2.1 (c) der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates, was Wettbewerbsangelegenheiten betrifft.</p> <p>Regierungsamt: rechtswidrige Handlungen betreffend Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften gemäß Art. 2.1 (c) der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates, was staatliche Beihilfen betrifft.</p> <p>15. Steuerbehörde: rechtswidrige Handlungen betreffend Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften gemäß Art. 2.1 (c) der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates, was Körperschaftssteuerangelegenheiten betrifft.</p> <p>16. Swedish Work Environment Authority (Arbetsmiljöverket): rechtswidrige Handlungen, die nicht unter den Verantwortungsbereich einer anderen zuständigen Behörde fallen.</p> <p>17. Insbesondere zuständige Behörde</p> <p>18. Swedish Work Environment Authority (Arbetsmiljöverket)</p>
Niederlande	Niederländisches „House for Whistleblowers“